

Satzung des Amtes Schenefeld über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig Holstein und der §§ 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Schenefeld vom 25. März 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Schenefeld in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der / dem Beteiligten beantragt worden sind oder sonst von ihr / ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen sowie Ermäßigungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte.
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die anfragende Person eine Gegenleistung nicht erfordern.
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen.
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt auch für deren Hinterbliebene entsprechend.
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer dritten Person, die mittelbar veranlassend wirkt, aufzuerlegen ist.
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen.
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist.
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise.
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a. die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
 - b. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen

Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

- c. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
 - (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ist nach dem Kostendeckungsprinzip berechnet und richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Eurobeträge abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die gebührenpflichtige Person und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Bei den im Gebührentarif ausgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit besondere Leistungen des Amtes Schenefeld als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebührgrenzen um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - a. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 - b. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - c. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Fall der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und Erstattung von Auslagen ist diejenige / derjenige verpflichtet, die / der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die / der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 Kommunalabgabengesetz mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist, und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die / der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Ermäßigung, Stundung, Erlass

Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt oder von der Festsetzung kann abgesehen werden, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint. Über die Ermäßigung und Erlass entscheidet der Amtsdirektor.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 09. Mai 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 08. Mai 2025 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 08. Mai 2025

Amt Schenefeld
Der Amtsdirektor

Andreas Faust

Gebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schenefeld)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nachstehend besonders aufgeführt, ausgenommen für Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz	5,00 €
2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DINA4-Seite	10,00 €
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	20,00 €
3	Fotokopien je Seite	
	Größe DIN A4	0.50 €
	Größe DIN A3	1,50 €
	Fotokopien (farbig) je Seite	
	Größe DIN A 4	1,00 €
	Größe DIN A 3	2,00 €
4	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	25,00 €
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen, Sonderleistungen nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,	30,00 € - 5.000,00 €
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 € - 50,00 €
7	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	5,00 €
8	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	20,00 €
9	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	5,00 €
10	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	20,00 €

11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	30,00 €
12	Druckstücke von Verdingungsunterlagen je angefangene Seite Mindestgebühr pro öffentliche Ausschreibung	
	Öffentliche Ausschreibung 1 – 25 Seiten	10,00 €
	Öffentliche Ausschreibung 26 – 50 Seiten	15,00 €
	Öffentliche Ausschreibung 51 – 100 Seiten	20,00 €
	Öffentliche Ausschreibung 101 – 150 Seiten	25,00 €
	Öffentliche Ausschreibung über 150 Seiten	30,00 €
13	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen 25 % der für die Erstaufbereitung festgesetzten Gebühr	25,00 €
14	Genehmigung für die Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	20,00 € - 1.000 €
15	Bescheinigungen nach §§ 19 und 24 ff. des Baugesetzbuches	25,00 €
16	Abschrift aus einem Personenstandsregister des Standesamtsarchivs beglaubigt unbeglaubigt	20,00 € 7,00 €
17	Herrichtung des Sitzungssaals für Trauungen mit einer Gesellschaftsgröße über 30 Personen	107,50 €
18	Einsichtnahme in ein Personenstandsregister des Standesamtsarchivs oder Auskunft aus einem Personenstandsregister des Standesamtsarchivs	5,00 €
19	Fotokopien aus den Sammelakten des Standesamtsarchivs	siehe lfd. Nr. 3
20	Suche nach einem Eintrag oder Vorgang (wenn hierfür das Datum oder der frühere Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können) oder zusätzliche Hilfestellungen des Archivpersonals (z.B. für Übersetzung der deutschen Schreibschrift) je nach Aufwand	30,00 € - 100,00 €
21	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz	
	21.1 Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 €
	21.2 Kosten nach § 13 Abs. 2	50,00 € - 150,00 €
	21.3 Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung)	100,00 €
	21.4. Genehmigungsverfahren eines privaten Bestattungsplatzes	15,00 € 500,00 € - 3.000,00 €
	21.5. Genehmigung von Ausgrabungen / Umbettungen	100,00 €
22	Aufnahme digitales Lichtbild	6,00 €

